



## Merkblatt zur Haltung von grünen Leguanen (*Iguana iguana*)

Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt:  
Grüne Leguane dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden. Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten.

### 1. Mindestanforderungen

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen		
	Anzahl	Landteil	Bassin	Gehege	Landteil	Bassin			
Tierarten	(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
<b>Leguane (<i>Iguanidae</i>)</b>									
16 Grüne Leguane ( <i>Iguana</i> spp.)	a)	2	4×3	–	–	4	2×2	–	2) 3) 5) 8) 9) 12) 26)

a) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

#### Besondere Anforderungen

- 2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmelampe vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten auf Bäumen, körperdicken Ästen, feinen Zweigen bzw. auf Kork- oder Felswänden vorhanden sein.
- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (z.B. Halogen, HQL oder HQI) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.

#### Allgemeine Bemerkungen

Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Echsen die Kopf-Rumpflänge. Werden mehrere unterschiedlich grosse Tiere zusammen gehalten, so ist die Grösse des grössten Tieres massgebend für die Berechnung. Ergibt sich rechnerisch ein höherer Wert als 2,2 m, so kann die geforderte Gehegehöhe bzw. Bassintiefe aus praktischen Gründen auf 2,2 m beschränkt werden. In diesem Fall ist die Gehegefläche proportional so zu vergrössern, dass das Mindestgehegevolumen eingehalten ist.



Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur (Ektothermie), Luftfeuchtigkeit und Licht sind zu berücksichtigen. Genaue Informationen sind der aktuellen Terraristikliteratur und den Fachinformationen des BLV zu entnehmen.

## 2. Ausbildung

Für die Haltung sämtlicher bewilligungspflichtiger Reptilien, also auch für grüne Leguane, gilt, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber, welche die Tiere betreut, einen Sachkundenachweis absolvieren muss (Art. 85 Abs. 3 Bst. c TSchV). Dieser kann in Form eines anerkanntenurses oder eines Praktikums erfolgen (Art. 198 TSchV).

Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen.

Der Kurs wird vom Bund (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) organisiert und vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von grünen Leguanen und den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Der Sachkundenachweis wird von vom BLV anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV): [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch); Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Haltebewilligungen werden unter anderem nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt.

## 3. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mitsamt der Ausbildungsbestätigung zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage [www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch) unter Tierschutz / Bewilligungen).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

**Achtung:** Sie dürfen das Tier erst halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Veterinärdienst